VERORDNUNG (EWG) Nr. 1803/93 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Reiserzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit den zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu treffenden Sondermaßnahmen (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission (3) die für die Azoren und Madeira benötigte vorläufige Reisversorgungsbilanz erstellt. Im Rahmen dieser Bilanz ist es zulässig, die betreffenden Erzeugnisse untereinander auszutauschen und die nach Maßgabe des Bedarfs der genannten Inseln festgesetzte Gesamtmenge im Lauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu erhöhen. Zur Deckung dieses Bedarfs müssen erfahrungsgemäß in der genannten vorläufigen Bilanz bestimmte Änderungen vorgenommen werden. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Reiserzeugnissen im Wirtschaftsjahr 1992/93

(in Tonnen)

KN-Code	Azoren	Madeira
1006 30	4 200	5 000

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.